

Finanzamt, Postfach 105702, 28057 Bremen

Skiera

**Bescheid**

über  
**Grundsteuer  
 des Finanzamtes Bremerhaven  
 und  
 Beitragsbescheid  
 des Bremischen Deichverbandes  
 am rechten Weserufer  
 für das Jahr 2025**

Für  
**Grundstücksgemeinschaft Skiera**

**Festsetzung  
 Lage des Grundstücks**

28719 Bremen  
 Brokkampweg 4

609367077144259006

	Grundsteuer für 2025 €	Verbands- beitrag für 2025 €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	642,48	35,68	678,16
Abrechnung der Landeshauptkasse Bremen (Stichtag: 08.01.2025)			
Abzurechnen sind Bereits getilgt/ausgezahlt	160,62 0,00	8,92 0,00	169,54 0,00
Noch zu zahlen	160,62	8,92	169,54
<b>Bitte zahlen Sie spätestens am 15.02.2025</b>	<b>160,62*</b>	<b>8,92*</b>	<b>169,54</b>

Aufgrund des erteilten Mandats werden die mit \* gekennzeichneten Beträge zum Fälligkeitstag vom Konto  bei

unter Bezug auf die Mandatsreferenznummer

Gläubiger-ID  durch Lastschrift eingezogen.

Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.

Haben Sie bereits ein SEPA-Lastschriftmandat zur Abbuchung der alten Grundsteuer und ggf. für den Verbandsbeitrag erteilt, bleibt dies weiterhin gültig. Sie müssen nichts weiter veranlassen. Der neue Betrag wird automatisch zum Fälligkeitstag eingezogen.

Weitere Informationen zur Grundsteuer finden Sie unter [www.grundsteuer.bremen.de](http://www.grundsteuer.bremen.de). Wissenswertes und Informationen zu den Bremischen Deichverbänden finden Sie unter [www.deichverband-bremen-alw.de](http://www.deichverband-bremen-alw.de) (Bremischer Deichverband am linken Weserufer) und unter [www.deichverband.de](http://www.deichverband.de) (Bremischer Deichverband am rechten Weserufer).

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

Landeshauptkasse Bremen  
 Schillerstr. 22, 28195 Bremen

Kreditinstitut:  
 BBK Hannover  
 IBAN DE59 2500 0000 0025 0015 32 BIC MARKDEF1250

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter [www.finanzen.bremen.de](http://www.finanzen.bremen.de)

Weitere(r) Fälligkeitstermin(e) für Grundsteuer und Verbandsbeitrag

Die Grundsteuer ist gem. § 28 GrStG in Teilbeträgen zu entrichten.

**Bitte zahlen Sie spätestens zum Fälligkeitstermin**

In 2025 In 2026

und den folgenden  
Kalenderjahren

	€	€
<b>zum 15. Februar</b>		<b>160,62</b>
<b>zum 15. Mai</b>	<b>160,62</b>	<b>160,62</b>
<b>zum 15. August</b>	<b>160,62</b>	<b>160,62</b>
<b>zum 15. November</b>	<b>160,62</b>	<b>160,62</b>

Da Sie am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden die fälligen Grundsteuerbeträge (frühestens ab dem von Ihnen festgelegten Beginn der Teilnahme) von dem uns mitgeteilten Konto abgebucht.

Der Verbandsbeitrag ist in Teilbeträgen zu entrichten.

**Bitte zahlen Sie spätestens zum Fälligkeitstermin**

	€	€
zum 15. Februar		8,92
zum 15. Mai	8,92	8,92
zum 15. August	8,92	8,92
zum 15. November	8,92	8,92

Da Sie am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden die fälligen Deichbeiträge (frühestens ab dem von Ihnen festgelegten Beginn der Teilnahme) von dem uns mitgeteilten Konto abgebucht.

## **Besteuerungsgrundlagen**

2025

2025

<b>Maßgebender Steuermessbetrag</b>	<b>85,10 €</b>	<b>Maßgebender Grundsteuerwert</b>	<b>274.500 €</b>
<b>Maßgebender Hebesatz</b>	<b>755 x</b>	<b>Maßgebender Beitragssatz</b>	<b>0,13 v.T.</b>
<b>Grundsteuer</b>	<b>642,48 €</b>	<b>Verbandsbeitrag</b>	<b>35,68 €</b>

Die Beitragsnummer entspricht der angegebenen Steuernummer.

Zusätzlich zu der unten geschilderten Rechtsbeihilfsbelehrung gilt:

Die mit diesem Beitragsbescheid bekannt gegebenen Entscheidungen können mit dem Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch gegen die Festsetzung des Verbandsbeitrages ist bei dem Bremischen Deichverband am rechten Weserufer, Am Lehester Deich 149, 28357 Bremen, Telefon (0421) 20 76 50 schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Rechtsbeihilfslehre

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden.  
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde abhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zustendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugedanden ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zu Grunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser



**Bescheid über Grundsteuer des Finanzamtes Bremerhaven und Beitragsbescheid  
des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer für das Jahr 2025 vom 15.01.2025****Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung**

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf das angegebene Konto der Landeshauptkasse Bremen. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf das Konto der Landeshauptkasse Bremen gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag der Landeshauptkasse Bremen gutgeschrieben wird. Sie können auch die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag. Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letzmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.

**Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

609367077144330017